



## **Merkblatt für die Auszahlung des Schlussaldos bei Austritt einer Lehrperson**

Stand: 30. Januar 2019

### **1. Ausgangslage**

Die Komplexität der Stundenplanung und der entsprechend der Lehraufträge der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren macht es erforderlich, dass von diesen eine grössere Flexibilität betreffend die jährliche Arbeitszeit gefordert ist als von anderen Arbeitnehmenden, um den Unterrichtsbetrieb sicherstellen zu können. Entsprechend sieht die anwendbare Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31, abgekürzt EVA-BS) in Art. 15 Abs. 1 vor, dass der Lehrauftrag einer Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsverhältnis den vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad um höchstens 12 Stellenprozent über- oder unterschreiten kann. Diese Abweichungen sind grundsätzlich auf den Lehrauftrag des Folgejahres zu übertragen (Art. 15 Abs. 2 EVA-BS). Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist dies selbstverständlich nicht mehr möglich, weshalb zu entscheiden ist, was mit einem positiven oder negativen Restsaldo geschieht.

### **2. Rechtliche Beurteilung**

Lehrpersonen an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren arbeiten mit Jahresarbeitszeit (Art. 8 EVA-BS). Das vertraglich vereinbarte Arbeitspensum kann jedoch im Lehrauftrag um höchstens 12 Stellenprozent über- oder unterschritten werden, wenn die Pensenplanung dies erfordert (Art. 15 Abs. 1 EVA-BS). Diese Über- oder Unterschreitung der grundsätzlich vereinbarten jährlichen Arbeitszeit liegt nicht im Einflussbereich der betreffenden Lehrperson, sondern ist in der Besonderheit des Unterrichtsbetriebs begründet. Weil die EVA-BS selber keine Regelung enthält, was am Ende des Anstellungsverhältnisses mit einem positiven oder negativen Restsaldo der Lehrperson geschieht, ist das allgemeine Personalrecht für das Staatspersonal – also das Personalgesetz (sGS 143.1, abgekürzt PersG) und die Personalverordnung (sGS 143.11, abgekürzt PersV) – auf diese Fragestellung anwendbar (Art. 2 Abs. 2 PersG).

Gemäss Art. 48 Abs. 1 PersV sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Zeitguthaben und Zeitschulden nach Möglichkeit während der Kündigungsfrist auszugleichen. Ein solcher Ausgleich ist an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren aufgrund der erwähnten Besonderheiten bei der Einsatzplanung von Lehrpersonen einerseits und andererseits, weil die Kündigungsfrist erst geraume Zeit nach Abschluss der Pensenplanung für das jeweilige Semester beginnt, in aller Regel nicht möglich, weshalb am Ende des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen fast immer ein Restsaldo besteht. Demzufolge kommt Art. 48 Abs. 2 PersV zum Tragen, wonach das beim Austritt vorhandene Zeitguthaben entschädigt wird.



Der zweite Satz von Art. 48 Abs. 2 PersV sieht vor, dass die beim Austritt vorhandene Zeitschuld grundsätzlich zu einem Lohnabzug oder – falls der Lohn vollständig ausgerichtet wurde – zu einer Rückforderung führt. Im Fall der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren, die wie erwähnt auf das Entstehen einer allfälligen Zeitschuld wegen der Besonderheit der Planung der Lehraufträge keinen Einfluss haben, wäre eine solche Anordnung jedoch stossend. Entsprechend ist die Frage entsprechend den Regelungen zum Annahmeverzug des Arbeitgebers im Obligationenrecht (SR 220, abgekürzt OR), das gemäss Art. 8 PersG anwendbar ist, wenn das kantonale Personalrecht keine andere Regelung vorsieht, zu beurteilen. Nach Art. 324 Abs. 1 OR ist in diesem Fall eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Nachleistung bzw. zur Verrechnung mit noch geschuldetem Lohn oder Rückzahlung einer bereits erfolgten Lohnzahlung nicht statthaft.

### **3. Entscheid**

Besteht am Ende des Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson an einem Berufs- und Weiterbildungszentrum ein Zeitguthaben, wird dieses gestützt auf Art. 48 Abs. 2 PersV ausbezahlt. Die Berechnung erfolgt in sachgemässer Anwendung von Art. 57 PersV.

Bei einer Zeitschuld am Ende des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich der Lehrperson liegt, wird auf eine Verrechnung oder Rückforderung verzichtet.

### **4. Berechnung**

Die Berechnung erfolgt sachgemäss nach Art. 55 ff. PersV und PHB 43.1. Da der Leistungsauftrag in Lektionen erfolgt, wird der Saldo ebenfalls in Lektionen vergütet. Zur Berechnung stehen entsprechend vorbereitete Excel-Formulare zur Verfügung.

Amt für Berufsbildung  
Finanzen und Administration

Patrick Ceti  
Leiter